

Gemeinsame Direktive

des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Innern,
des Generalstaatsanwaltes und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte,
der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz
mit den neuen Konfliktkommissionen

vom 13. September 1961

In Verwirklichung des § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit hat der Ministerrat am 1. Juni 1961 die neue Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961 bestätigt. Damit wird fortgesetzt, was mit der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 begonnen wurde. Das Gesetzbuch der Arbeit charakterisiert die Konfliktkommissionen im § 143 Abs. 1 wie folgt:

„In den sozialistischen Betrieben werden als gesellschaftliche Organe Konfliktkommissionen gewählt; Sie werden von den Gewerkschaften angeleitet. Sie dienen der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen im Sinne der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Sie entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.“

Die Neuregelung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen erfordert auch eine Neufassung der Gemeinsamen Direktive vom 9. September 1960 über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den Konfliktkommissionen. Die Direktive vom 9. September 1960 wird damit gegenstandslos.

I.

Die Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Arbeitsgerichte und die Justiz- und Sicherheitsorgane

1. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Konfliktkommissionen

Unter Abschn. II Ziff. 5 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen heißt es:

„Die Konfliktkommissionen arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, den Richtern, Schöffen, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen zusammen. Diese sind verpflichtet, die Arbeit der Konfliktkommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere in allen Fragen der Anwendung des Rechts Hilfe zu leisten.“

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine enge kameradschaftliche Hilfe der Arbeitsgerichte und der Justiz- und Sicherheitsorgane für die Konfliktkommissionen notwendig. Unter Leitung der Gewerkschaftsorgane ist eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen herzustellen. Unter Wahrung der generellen Verantwortlichkeit für die Unterstützung der Konfliktkommissionen ist mit den Kreisvorständen des FDGB bzw. den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften festzulegen, wer für die Unterstützung der Konfliktkommissionen bestimmter Betriebe speziell verantwortlich ist. Bei der Zusammenarbeit ist stets darauf zu achten, daß die Hauptaufgabe der Konfliktkommissionen in der Entwicklung des Bewußtseins der Werktätigen, vor allem der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin, liegt.

Es muß erreicht werden, daß die Konfliktkommissionen bei ihren Beratungen die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts und die sie begünstigenden Bedingungen aufdecken und geeignete Maßnahmen zu ihrer Überwindung ergriffen werden (vgl. Abschn. II Ziff. 2 der Richtlinie).

2. Die Art und Weise der Unterstützung der Konfliktkommissionen

Unter Abschn. III Ziff. 1 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen heißt es:

„Die BGL bzw. die AGL leiten die Konfliktkommissionen an und sind verantwortlich für die allseitige Qualifizierung, besonders auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts. Hauptinhalt der Anleitung muß sein:

die Erläuterung der Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im Betrieb zur allseitigen Planerfüllung und die sich daraus für die Konfliktkommission ergebenden Aufgaben;

die Vermittlung der Erfahrungen der Gewerkschaftsgruppen bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, besonders bei der gegenseitigen kameradschaftlichen Erziehung zu sozialistischen Menschen;

die Auswertung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und ihres Einflusses auf die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Werktätigen, die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und die Steigerung der Arbeitsproduktivität.“

Die Gewerkschaften sind bei der Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen in jeder Weise zu unterstützen. Dabei sind die hier aufgeführten Gesichtspunkte für den Hauptinhalt der Anleitung der Konfliktkommissionen unbedingt zu beachten. Die Konfliktkommissionen sind nicht nur zu befähigen, aufgetretene Konflikte unter Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu lösen, sondern sie sollen auch vorbeugend in ihrem Betrieb tätig sein.

Unter Abschn. III Ziff. 2 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen wurde ausdrücklich festgelegt, daß sich die Gewerkschaftsorgane bei der Qualifizierung der Konfliktkommissionen auf die Hilfe der Arbeitsrichter, Richter und Staatsanwälte stützen. Daraus folgt die gesetzliche Pflicht dieser Funktionäre zur aktiven Teilnahme an der Durchführung von Schulungen und des Erfahrungsaustausches für die Mitglieder der Konfliktkommissionen. Den Gewerkschaften ist von den Richtern, Staatsanwälten und Angehörigen der Deutschen Volkspolizei durch die Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Schulung und durch Bereitstellung von Lektoren und Seminarleitern jede Hilfe zu leisten.

Die Popularisierung der gesetzlichen Regelung über die Konfliktkommissionen ist eine wichtige Seite der massenpolitischen Arbeit der Arbeitsgerichte und der Justiz- und Sicherheitsorgane. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen sind die verschiedensten Methoden zur Durchführung von Schulungen und der Popularisierung anzuwenden (Schulungen innerhalb der Gewerkschaften, Artikel für Betriebs- und Wandzeitungen und für die örtliche Presse, Beiträge für Betriebsfunksendungen usw.).

Die Schöffen der Kreisgerichte und der Arbeitsgerichte haben durch ihr Auftreten im Kollektiv der Brigade oder der Abteilung den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen zu fördern, die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen